

Antrag auf Befreiung

bezüglich

§ 18 Abs. 3 NatSchAG M-V sowie § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V

Gemeinde Saal

Bebauungsplan Nr. 12 “Neubau Kita und Wohnen”

für das Gebiet

**im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“
und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“**

Entwurf

August

2021

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1 Einführung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlage	5
2 Begründung	7
2.1 Bestandssituation	7
2.2 Umsetzung der Planung	7
3 Kompensation	8
3.1 Vermessungsgrundlage	8
3.2 Rodung von gesetzlich geschützten Einzelbäumen (§ 18 NatSchAG M-V)	8
3.3 Rodung von gesetzlich geschützten Einzelbäumen innerhalb einer einseitigen Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V)	9
3.4 Ausgleichsbilanzierung	11
3.5 Fazit	12

Anlage:

- Lageplan Baumfällung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Saal plant als Ersatz für die zu kleine Kindertagesstätte in Bartelshagen II, die überalterte Kindertagesstätte in Saal und den zu kleinen Schulhort in Saal einen gemeinsamen Ersatzneubau auf Flur 11, Flurstück 38 in der Gemarkung Saal. In diesem Zusammenhang hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Saal bereits in ihrer Sitzung am 01.12.2020 den „Grundsatzbeschluss zum Ersatzneubau Kindertagesstätte (Kita und Hort) Saal“ beschlossen. In der Gemeinde Saal befinden sich derzeit drei Kindertagesstätteneinrichtungen. Zwei dieser Einrichtungen werden für die Betreuung von Kita- und Krippenkindern (Saal und Bartelshagen II) und eine Einrichtung zur Betreuung von Hortkindern (Saal) vorgehalten. Diese Einrichtungen entsprechen baulich und technisch nicht mehr dem Stand einer heutigen geführten Kindertagesstätteneinrichtung. Die Umsetzung der pädagogischen Konzeptionen lassen sich nur schwer in den Gebäuden realisieren. Die bestehenden Aufnahmekapazitäten in allen drei Einrichtungen befinden sich aufgrund der zur Verfügung stehenden Räume und Freiflächen bereits langfristig im Bereich der Kapazitätsgrenze. Die konkreten Bestandszahlen sowie die Prognoseberechnung wurden aufgezeigt und liegen der Gemeinde vor. Die Prognose lässt darauf schließen, dass sich die Kita- und Hortplatzzahlen weiterhin im oberen Bereich befinden werden. Folglich ist aus betreiberseitigen und betriebswirtschaftlichen Gründen notwendig ein neues Konzept für Kindertagesbetreuung Kita und Hort in der Gemeinde Saal zu entwickeln. Im Rahmen der Standortprüfung für eine neue Kindertagesstätte hat sich die Fläche des ehemaligen Sportplatzes im Siedlungsbereich des Hauptortes Saal (hier: östlich der Straße „Neue Straße“, nördlich der Straße „Bahnhofstraße“ als ein potenzieller Standort erwiesen. Aufgrund der Plangebietsgröße von rd. 1,3 ha, d.h. der straßenbegleitenden Länge (hier: Bahnhofstraße) von rd. 110 m sowie der Grundstückstiefe von rd. 120 m, stellt das Areal keine Baulücke im baurechtlichen Sinne dar. Die vorhandene städtebauliche Ordnung (hier: Art und Maß der baulichen Nutzung) ist nicht auf eine derart große Fläche übertragbar, da das Plangebiet keine Baulücke im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB darstellt. Eine Anwendbarkeit des § 34 BauGB ist daher ausgeschlossen. Deshalb ist zur Erlangung des Baurechts die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans notwendig. Neben der Kindertagesstätte im nördlichen Bereich des Plangebietes strebt die Gemeinde Saal eine Wohnbebauung (hier: Einzel- und Doppelhaus) für den südlichen Bereich des Plangebietes an. Damit soll der offenkundigen Baulandnachfrage in der Gemeinde begegnet werden. Die „Statistischen Berichte“ (hier: Bevölkerungsstand) des Statistischen Amtes Mecklenburg – Vorpommern zeigen auf, dass sich die Einwohnerzahl der Gemeinde Saal von 1.188 (Stand: 30.06.2010) auf 1.431 (Stand: 30.06.2020) erhöht hat. Dies entspricht einer Steigerung um 20%. Mit dem Bebauungsplan will die Gemeinde Saal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen schaffen. Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die „Bahnhofstraße“. Entlang der „Bahnhofstraße“ befinden sich eine einseitige Baumreihe, welche aus 14 Einzelbäumen (hier: 13 Buchen und 1 Kiefer) besteht. Gemäß § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V sind einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsstraßen gesetzlich geschützt. Im westlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 38, befindet sich eine einseitige Baumreihe, welche aus 44 Einzelbäumen (hier: Kopfpappel, Stammumfang 160 cm) besteht. Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Um eine Erschließung der künftigen Gemeinbedarfsfläche sowie der Baugrundstücke „in zweiter Reihe“ zu gewährleisten, ist eine innere Erschließung des Plangebietes erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung bzw. um dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Saal gerecht zu werden, bedarf es einer **Rodung von 44 gesetzlich geschützten Bäumen nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V** auf dem Flurstück 38 (östlicher Teilbereich), Flur 11 der Gemarkung Saal sowie einer **Rodung von 4 gesetzlich geschützten Bäumen nach § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V** auf dem Flurstücken 1 (südwestlicher Teilbereich), Flur 12 der Gemarkung Saal. Mit der vorliegenden Unterlage wird der Antrag auf Befreiung bzgl. § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V sowie § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V gestellt.

1.2 Rechtliche Grundlage

Die Grundlage für den gesetzlichen Schutz von Bäumen in dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) i.V.m. dem Baumschutzkompensationserlass M-V als Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, kurz Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), bildet in der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Basis für die Schutzgüter Natur und Landschaft und die Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege.¹ Es ist in seiner ursprünglichen Fassung am 20.12.1976 in Kraft getreten. Am 01.03.2010 trat die Neufassung in Kraft. Das Gesetz definiert in den Eingangsbestimmungen die Ziele und Grundsätze für Naturschutz und Landschaftspflege und stellt den Zusammenhang zum europäischen Naturschutzprogramm „Natura 2000“ her. Jeder wird gemäß § 2 Abs. 1 BNatSchG aufgefordert, nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und sich so zu verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare müssen grundsätzlich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)

Das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) ist das seit 22. Februar 2010 geltende Naturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern. Das Gesetz regelt in konkurrierender Gesetzgebungskompetenz zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz die Belange des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern. Das Landesgesetz enthält keine landesrechtlichen Vollregelungen, sondern ist nur zusammen mit dem Bundesnaturschutzgesetz anwendbar. Für die Planung sind die § 18 und § 19 NatSchAG M-V heranzuziehen, bzw. zu berücksichtigen.

§ 18 NatSchAG M-V

Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

¹ Erich Gassner et al.: *Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar*. Beck, München 2003

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zulassen, wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, oder Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

§ 19 NatSchAG M-V

Gemäß § 19 NatSchAG M-V sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Dies gilt nicht für die Pflege und Rekultivierung vorhandener Garten- und Parkanlagen entsprechend dem Denkmalschutzrecht. Die Naturschutzbehörde kann Befreiungen unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise verbessert werden kann. Der Träger der Straßenbaulast hat die notwendige Unterhaltung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Baumschutzkompensationserlass M-V

Der Baumschutzkompensationserlass ist im Oktober 2007 erschienen und bildet die Basis für eine grundsätzlich landesweit einheitliche Kompensationspraxis bei der Beseitigung und Schädigung geschützter Bäume.

Die Gemeinde Saal verfügt über keine Baumschutzsatzung. Daher kann eine Genehmigung zur Beseitigung oder Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Bäumen nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V und § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetzes) nur durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden. Folgende Gründe müssen vorliegen:

- wenn ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- wenn von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
- wenn Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.

2 Begründung

2.1 Bestandssituation

Bei den Flurstücken 38, 39 sowie 60 (südlicher Teilbereich) handelt es sich um unbebaute Freiflächen. Der südwestliche Teilbereich des Flurstückes 1 umfasst einen Straßenabschnitt der asphaltierten „Bahnhofsstraße“ sowie eine Parkplatzfläche.

Das direkte Umfeld des Plangebietes ist wie folgt gekennzeichnet:

- westliche und südlich des Plangebietes befindet sich eine ein- und zweigeschossige Bebauung (hier: überwiegend Wohngebäude, Einzel- und Doppelhäuser)
- östlich des Plangebietes befindet sich eine ein- und zweigeschossige Wohnbebauung (hier: Einzelhäuser) und eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (hier: Ackerfläche)
- nördlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (hier: Hallengebäude)

Es befinden sich entlang der nördlichen, südlichen und östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 38, Flur 11 der Gemarkung Saal mehrere Einzelbäume, Baumgruppen und einseitige Baumreihen in unterschiedlichen Wachstumsstadien. Bei der einseitigen Baumreihe im östlichen Bereich des Flurstückes 38, Flur 11 der Gemarkung Saal handelt es sich um eine vorhandene Pappelstruktur, welche aus 44 Bäumen besteht. Der Pappelbestand hat bereits ein Stadium bzw. ein Alter erreicht, in welchem verstärkt Totholz gebildet wurde. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind mehrere Abwürfe von begrünten, noch lebenden Zweigen zu erkennen.

2.2 Umsetzung der Planung

Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird ein Teil der gesetzlich geschützten Bäume nach § 18 NatSchAG M-V sowie § 19 NatSchAG M-V erhalten. Um dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Saal gerecht zu werden, bedarf es einer **Rodung von insgesamt 48 gesetzlich geschützten Bäumen** auf dem Flurstück 38 (östlicher Teilbereich), Flur 11 sowie auf dem Flurstück 1 (südwestlicher Teilbereich), Flur 12 der Gemarkung Saal. Die Erforderlichkeit der Fällungen im Geltungsbereich ergibt sich daraus, dass das Bauvorhaben gemäß Bebauungsplan sonst nicht verwirklicht werden könnte. Insofern sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V sowie § 19 Abs. 2 NatSchAG M-V i.V.m. § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG zutreffend.

Mit dem Bebauungsplan will die Gemeinde Saal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes sowie einer Fläche für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen schaffen. Dafür erfolgt die bauliche Nutzbarmachung der Wiesenfläche unter Berücksichtigung der Innenentwicklung gegenüber einer Außenentwicklung. Auf Grund dessen wird die o.g. Maßnahme abwägunsgewichtet für erforderlich erachtet.

Die Planung sieht die **Erhaltung von 11 gesetzlich geschützten Bäumen** (§ 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sowie § 19 Abs. 1 NatSchAG M-V) innerhalb des Plangebietes vor. Die zu erhaltenden Bäume lassen sich ohne weiteres in die städtebauliche Konzeption einbinden. Deren Entwicklung -als Einzelbäume, Baumgruppen und einseitiger Baumreihe- kann somit befördert werden.

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen. Beim Vollzug der Planung sind die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" (Ausgabe Juni 2014) und die RAS-LP 4 "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" zu beachten und einzuhalten. Die genauen Standorte der zu erhaltenden und der zu rodenden Bäume sind dem Lageplan Baumfällung zu entnehmen. Dieser liegt als Anlage bei.

3 Kompensation

3.1 Vermessungsgrundlage

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichsbilanzierung der zu fällenden, gesetzlich geschützten Bäume (hier: Stammumfang und Baumposition) ist die digitale Planungsgrundlage (hier: Vermessungsplan) des öffentlich bestellten Vermessungsbüros Dipl. Ing. Ulrich Zeh in der Stadt Barth (Stand: 02.03.2021).

3.2 Rodung von gesetzlich geschützten Einzelbäumen (§ 18 NatSchAG M-V)

Im Interesse der Verwirklichung des Vorhabens bzw. um unzumutbarer Beschränkungen der inneren Erschließung und der künftigen Bebauung entlang der Planstraße (hier: Baugrundstücke „in zweiter Reihe“) zu vermeiden, ist es vorgesehen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung innerhalb des Plangebietes (hier: innere Erschließung gemäß Planungskonzeption) eine einseitige Baumreihe, bestehend aus **44 Pappeln**, im östlichen Bereich des Flurstückes 38, Flur 11 der Gemarkung Saal gerodet wird. Die folgende Aufnahme entstanden am 17.03.2021 im Rahmen einer Ortsbegehung.

Baumreihe (Pappel), Kennziffer 1 (Pkt. Nr. 2094 - 2137) im Lageplan



Flurstück 38, Flur 11 der Gemarkung Saal
Stammumfang aller 44 Bestandsbäume beträgt laut Katasterkarte rd. 160 cm

3.3 Rodung von gesetzlich geschützten Einzelbäumen innerhalb einer einseitigen Baumreihe (§ 19 NatSchAG M-V)

Im Interesse der Verwirklichung des Vorhabens bzw. um unzumutbarer Beschränkungen der inneren Erschließung und der künftigen Bebauung, sowohl entlang der Planstraße (hier: Baugrundstücke „in zweiter Reihe“) als auch der künftigen Bebauung entlang der Bahnhofstraße (hier: jeweilige Grundstückszufahrten der Baugrundstücke „in erster Reihe“) zu vermeiden, ist es vorgesehen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung innerhalb des Plangebietes (hier: innere Erschließung gemäß Planungskonzeption) die folgenden **4 Buchen** innerhalb der einseitigen Baumreihe auf dem Flurstücken 1 (südwestlicher Teilbereich), Flur 12 der Gemarkung Saal gerodet werden. Die Aufnahmen entstanden am 30.03.2021 im Rahmen einer Ortsbegehung.

Einzelbaum (Buche), Kennziffer 2 (Pkt. Nr. 2093) im Lageplan



Flurstück 1, Flur 12 der Gemarkung Saal, Stammumfang rd. 90 cm

Einzelbaum (Buche), Kennziffer 3 (Baum ganz links im Bild, Pkt. Nr. 2084) im Lageplan



Flurstück 1, Flur 12 der Gemarkung Saal
Stammumfang rd. 90 cm

Einzelbäume (jeweils Buche), Kennziffer 4 (Baum ganz rechts im Bild, Pkt. Nr. 2083) und 5 (Baum ganz links im Bild, Pkt. Nr. 2080) im Lageplan



Flurstück 1, Flur 12 der Gemarkung Saal, Stammumfang jeweils rd. 90 cm

3.4 Ausgleichsbilanzierung

Gemäß Baumschutzkompensationserlass Mecklenburg – Vorpommern ist für die Inanspruchnahme von gesetzlich geschützten Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm bis 150 cm eine Kompensation im Verhältnis 1:1 zu leisten. Bei der Beseitigung von gesetzlich geschützten Bäumen mit einem Stammumfang von > 150 cm – 250 cm ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 zu leisten. Die untere Naturschutzbehörde teilte in einem Schreiben vom 15.06.2021 mit, dass aufgrund des Zustandes der Pappeln von einer entsprechenden Ausgleichsberechnung i.V.m. dem Baumschutzkompensationserlasses M-V abgesehen werden kann. Im Rahmen der Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Baumbestandes ist ein flächenbezogener Ausgleich zu leisten. Als Orientierungswert für die Ermittlung des flächenbezogenen Ausgleichs ist das Maß der Bodenoberfläche unterhalb des Baumkronenbereiches der Pappeln heranzuziehen, welcher im Rahmen des Vollzugs der Planung entfallen wird. Für den Ausgleich von 44 gesetzlich geschützten Bäumen ist somit auf einer Fläche von 520qm (hier: 8 m Breite / 65 m Länge) eine 5 reihige Hecke aus standortgerechten Straucharten (Pflanzabstand 1 m, Reihenabstand 1,50 m) sowie der wilden Vogel-Kirche ((*Prunus avium*, Pflanzabstand 15 bis 20 m) mit randlichen Saumstreifen (Sicherung mit Eichenspaltpfählen) anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

Für das Vorhaben ergibt sich somit folgende Kompensationsumfang:

Baumkennzeichnung im Rahmen der Baum- fällungen	Anzahl der Bäume	Baumart und Stamm- umfang	Kompensation im Verhältnis	Kompensations- erfordernis
1	44	Pappel StU rd. 160 cm	gesondertes Kompensations- verhältnis	Anlage einer 5 reihige Hecke aus standortgerech- ten Straucharten sowie der wilden Vogel-Kirche mit randlichen Saumstreifen auf einer Fläche von ins- gesamt 520 qm
2 - 5	4	Buche StU rd. 90 cm	1 : 1	4 Bäume

3.5 Fazit

Die Ausgleichbilanzierung hat ergeben, dass im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Neubau Kita und Wohnen“ für das Gebiet im Siedlungsbereich Saal, östlich der Straße „Neue Straße“ und nördlich der Straße „Bahnhofstraße“ auf einer Fläche von **520 qm eine 5 reihige Hecke aus standortgerechten Straucharten und der wilden Vogel-Kirche mit randlichen Saumstreifen** sowie **4 Bäume** anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen ist. Gemäß Baumschutzkompensationserlass sind Ausgleichspflanzungen nach Möglichkeit auf den von der Baumaßnahme betroffenen Flurstück vorzunehmen.

Heckenpflanzung

Aufgrund der Planungskonzeption ist eine Kompensation in Bezug der o.g. Heckenpflanzung im nordöstlichen Bereich des Flurstückes 38, Flur 12 der Gemarkung Saal möglich. Innerhalb des Bauleitverfahrens wird im Rahmen der zeichnerischen Festsetzungen (hier: Teil A Planzeichnung) der spezifische Standort für die Maßnahme entsprechend bestimmt. Die Maßnahme selbst wird als textliche Festsetzung (hier: Teil B Text) formuliert bzw. festgesetzt.

Baumpflanzung

Die untere Naturschutzbehörde teilte in einem Schreiben vom 15.06.2021 mit, dass eine Ersatzpflanzung von 4 Bäumen in den Verkehrsflächen im Sinne einer Lückenpflanzung oder einer Verlängerung bestehender Alleen vorzunehmen ist. Aufgrund der vorhandenen Allee sowie der eigentlichen Planungskonzeption ist eine Kompensation innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht möglich. Innerhalb des Flurstückes 119, Flur 12 der Gemarkung Saal, südlich der weiterführenden Bahnhofstraße kann dagegen auf der gemeindeeigenen Grünfläche eine **Anpflanzung von 4 Bäumen** im Sinne einer Alleeweiterführung sowie einer Lückenpflanzung auf der anderen Straßenseite vorgenommen werden. Die 4 standortgerechten Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen. Die Standorte der anzupflanzenden Bäume sind in der folgenden Abbildung (hier: ohne Maßstab) konzeptionell dargestellt.



Aus Gründen der Verkehrs- und Grundstückerschließungssicherung der Grundstücke südlich der Bahnhofstraße und um eine eventuell negative Beeinträchtigung der vorhandenen Wurzelbereiche der Bestandsstrukturen (hier: Bäume und Strauch- / Heckenstrukturen) zu vermeiden, kann von der Standortdarstellung der anzupflanzenden Bäume um bis zu 5 m abgewichen werden. Die anzupflanzenden Bäume (hier: Laubbaum) müssen folgende Pflanzqualität nachweisen: 3 x verpflanzter Hochstamm, Drahtballen, mit einem Kronenansatz von 2,20 m und einen Stammumfang von 16- 18 cm (gemessen in 1m Höhe) mit Setzen von Dreiböcken (3 Pfähle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm).